



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 20. August 2024

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes bezüglich der Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Das Recht auf Achtung des Familienlebens ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 8 CRC) sowie ebenfalls in der Bundesverfassung (Art. 13 und 14 BV) festgehalten. Die Schweiz erkennt somit die Bedeutung des Rechts auf Achtung des Familienlebens an und setzt sich dafür ein, das Familienleben zu schützen.

Gemäss Grundsatzurteil vom 9. Juli 2021 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass eine gesetzliche Wartefrist von drei Jahren beim Familiennachzug von ausländischen Personen gemäss EMRK nicht vereinbar mit dem Recht auf Achtung des Familienlebens ist. Mit dem Grundsatzurteil vom 24. November 2022 hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zur dreijährigen Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen und zur Rechtsprechung des EGMR geäußert. Es kommt zum Schluss, dass aufgrund des Urteils des EGMR bei der Praxis in der Anwendung der dreijährigen Wartefrist Anpassungsbedarf im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesanpassung wird die durch Leitescheide bestätigte Rechtsprechung ins Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) überführt. Die Änderung ist dementsprechend geeignet, zielführend und wird unterstützt. Es wird begrüßt, dass eine Klärstellung auf Gesetzesebene und damit auch eine Harmonisierung der Rechtsanwendung erzielt werden soll.



Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Wiederaufnahme eines gewöhnlichen Familienlebens die Integration fördert. Das Recht auf Familiennachzug sollte für alle Personen, die in der Schweiz Schutz erfahren, gleichermassen gewährleistet werden. Es wird bedauert, dass für vorläufig Aufgenommene weiterhin eine Wartefrist und damit verbundene Hindernisse bestehen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus dar, obwohl heute davon auszugehen ist, dass vorläufig aufgenommene Personen über längere Zeit in der Schweiz bleiben.

Nicht zufriedenstellend ist teilweise nach wie vor der Umgang mit besonders vulnerablen Personen. Insbesondere unbegleiteten vorläufig aufgenommenen Minderjährigen wird das Recht auf Familiennachzug verwehrt, womit die Schweiz ihrer Pflicht, gemäss EMRK, CRC und BV für das Kindeswohl zu sorgen, nicht nachkommt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband